SATZUNG DER GEMEINDE METELSDORF über den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Metelsdorf"



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 8 BauNVO)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß

Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

abweichende Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

geschwindigkeitsreduzierte Zone

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) verrohrter Graben, Gewässer Nr. Mar 1

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Heckenpflanzung, öffentlich

Straßenbegleitgrün, öffentlich

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 u. § 1a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalten von Bäumen

Umarenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, geschütztes Biotop

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesim

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB) Anbauverbot (§ 9 FStrG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter



Empfohlene Straßenquerschnitte Schnitt A - A **--**6,50 --Schnitt B - B

-10.00 -

+1,50+0,5

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertre ters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, de Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesboden-schutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bo-denaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer sonstigen Wiederverwertung zuzuführen.

Die Realisierung der festgesetzten Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen obliegt der Gemeinde Metelsdorf und ist im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes

Transpinionegem: Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Lage- und Höhenplan der Landgesellschaft M-V (Vermessungsstelle nach § 3 Abs. 1 VermKatG M-V), Stand 26.07.2006; Flächennutzungsplan der Gemeinde Metelsdorf, eigene



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntma Augrand des § 10 des baggesetzbertes (batues) int der rassung der bekanntnachung vom 23.9.2004 (BGBI. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in
der Fassung vom 26.4.2006 (GS Meckl.-Vorp. GI. Nr. 2130-0) einschließlich aller
rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Metelsdorf vom
folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Metelsdorf", begrenzt im Westen und Norden von landwirtschaftlicher Nutzfäche im Osten von der Bundesstraße 208 im Siden und Side. virtschaftlicher Nutzfläche, im Osten von der Bundesstraße 208, im Süden und Süd westen von dem Betriebsgelände der Autobahnpolizei bzw. vom Dammweg, umfas-send die Flurstücke 45/2, 46, 47/2, 50 (teilw.) und 12/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Metelsdorf sowie das Flurstück 32/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Klüssendorf, b stehend aus dem Teil A – Planzeichnung, Teil 1 und Teil 2 und dem Teil B - Text sowie folgende Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichtetz vom 22.4.1993 (BGBI. I S. 466)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 8, 18
- ser, öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke allgemein zulässig.

 1.2 In dem Gewerbegebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Lagerplätze und Ver-
- gnügungsstätten nicht zulässig. Ausnahmsweise können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale
- und gesundheitliche Zwecke zugelassen werden.

 1.3 Einzelhandelsbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen des im Plangebiet liegenden
- 1.4 Für die festgesetzte Firsthöhe wird als Bezugspunkt die Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraßenoberfläche festgesetzt. Dieses Maß wird vermindert bzw. vermehrt um den natürlichen Höhenunterschied gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Bei Flachdächern entspricht die Firsthöhe der Gebäudehöhe. Dachaufbauten, wie Entlüftungsschächte von Filter- und Klimaanlagen, dürfen die zulässige Firsthöhe um bis zu 1,5 m überschreiten. Je Baugrundstück ist die Errichtun eines Werbemastes, der einschließlich der darauf installierten Werbeanlage
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
 In dem Gewerbegebiet mit abweichender Bauweise sind Gebäudelängen mit mehr als 50,0 m zulässig.

 3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 3.1 Entlang der Bundesstraße 208 dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeglicher
- Art nicht errichtet werden (Anbauverbot gem. § 9 Abs. 1 FStrG).

 3.2 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Stell- und Parkplätze unzulässig. Grundstückseinfriedungen and Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind vorhandener und zu erhaltender Baumbestand sowie Neuanpflanzungen mit einer Kronenansatzhöhe von über
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeniveau, nur bis zu einem Ausmaß von 1,50 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder
- flacher auszubilden.

 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und § 1 Abs. 4 BauNVO)

 5.1 In den Gewerbegebietsflächen dürfen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO die immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel von nachts 53 dB(A)/m² nicht überschritten werden.
- onswirksamen, flachenbezogenen Schallieistungspegel von nachts 53 de(A)/mnicht überschritten werden.

 5.2 Die Anordnung von Klimaanlagen, Ventilatoren und sonstigen Anlagen der Beund Entüftung ist an der Süd- bzw. Südwest-Fassaade unzulässig. Die Anordnung auf den Dachflächen ist zulässig. Die Auslegung dieser Anlagen ist entsprechend dem Stand der Technik zu realisieren.
- 6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum An-pflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 1a BauGB) Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mehrstufig aufgebaute Hecke zu entwickeln. Es sind Sträucher ausschließlich heimischer Arten gemäß Pflanzliste A (Pkt. 6.2) im Verband 1x1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle 20 m ist in die Hecke ein Überhälter gem. Pflanzliste A, einheimische Bäume, (Pkt. 6.2) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Mindestpflanzgröße
- erden für Sträucher 60 –100 cm und für Heister 150 175 cm festgesetzt Pflanzliste A, einheimische Sträucher: Roter Hartriegel (Cornus sanguinea). Haselnuß (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna). Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Holzapfel (Malus sylvestris), Traubenkirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina
 - (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus exelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuaria). Winterlinde (Tilia cordata)
- 6.3 An den festgesetzten Stellen entlang der Planstraße sind einheitlich Winterlinden (Tilia cordata) oder Bergahorn (Acer pseudoplatanus) mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 6.4 Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf dem Flurstück 32/2 der Flur 1, Gemarkung Klüssendorf, innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI, 1991 | S. 58, BGBI, III 213-1-6) geker eine Streuobstwiese mit einer Größe von insgesamt 22.700 m² anzulegen. Je 100 m² ist ein Baum der nachfolgend aufgeführten Pflanzenliste zu pflanzen. Die Bäume sind mit einem Pfahlgerüst (2 Stangen, Zopfdicke 8 cm) zu sichern und mit einem Einzelschutz zu versehen, der vor Verbiss und Verdunstung schützt. Die Fläche ist insgesamt mit einem Weidezaun einzuzäunen. Die Nutzung der Fläche erfolgt als Grasland mit eingeschränkter, extensiver Bewirtschaftung durch Beweidung (kleiner 1 GVE/ha) oder mindestens einen jährlichen Schnitt. Das Mähgut ist von der Fläche zu beseitigen.
 - Pflanzenliste B (Qualität Hochstamm, 3xv, m.B., 10/12)
- <u>Birne Pyrus communis,</u> Sorten: z.B.: Williams Christ / Gute Luise / Gute Graue / Gellerts Butterbirne Kirsche - Prunus spec., Sorten: Süßkirsche, z.B. Erika / Werdersche B Pflaume- Prunus spec., Sorten: z.B.: Große Grüne Reneklode, Gelbe Eier-
- pnaume, nauszwersche Weitere Sorten sind möglich, wenn sie nach § 6 Abs. 4 der "Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten sowie zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau (Anbaumaterialverordnung AGOZ)" anerkannt werden könen.
- 6.5 Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf dem Flurstück 32/2 der Flur 1, Gemarkung Klüssendorf, die mit dem Planzeichen 13.3 der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58, BGBI. III 213-1-6) als Biotop gekennzeichnete Fläche zu vernässen. Dazu ist in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste der in der gekennzeichneten Fläche vorhandene verrohrte Regenwasserablauf um ca. 0,25 m anzuheben. Ziel dieser Ausgleichsmaß-nahme ist die Schaffung eines Flachgewässers als Amphibienlebensraum, das
- insbesondere als Laichgewässer geeignet ist.
 6.6 Im Grenzbereich zwischen der unter Punkt 6.4 festgesetzten Streuobstwiese und des unter Punkt 6.5 festgesetzten Vernässungsbereiches sind jeweils mindestens fünf Lesesteinhaufen und hohle Baumstubben als Überwinterungshilfe für Amphibien anzulegen.
- II. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)
- Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
- II.2 Gebäudefassaden über 25 m Länge sind gestalterisch, baulich oder durch eine
- Gebauderlassadern der Zeit im Lange sind gestalterisch, bauhör oder durch eine Fassadenbegrünung zu untergliedern.
 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. II.4 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswid ig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung

Verfahrensvermerke

- stellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntma chungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" am 26.07.06 erfolgt.
- Metelsdorf, den 15.5.2008
- (2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schreiben vom 10.01.07 beteiligt worden. Metelsdorf, den 15,5.2008 (Siegel)
- vom 12.02.07 bis zum 26.02.07 durch eine öffentliche Auslegung der Planung durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10:01.07 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Die Bürgermeisterin

(4) Die Gemeindevertretung hat am 05.12.07 den Entwurf des Bebauungsplanes No 5 mit Begründung sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Ges taltung baulicher Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Metelsdorf, den 15,5,2008. (Siegel)

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung, Teil 1 und Teil 2 und dem Teil B - Text, die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom 11.02.08 bis zum 12.03.08 während de Dienstzeiten im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen nach § 3 Abs Denristzeiten im Bautarit des Annes Don Meckenburg-bad Aleinen hach is 3 Abs.

 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 30.01.08 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" bekannt gemacht in der Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" bekannt gemacht. worden. In der Bekanntmachung ist auch darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 11.02.08 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

(6) Der katastermäßige Bestand am C. o. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maß-

Leezen, den 07.06.2008

(7) Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffe lichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl

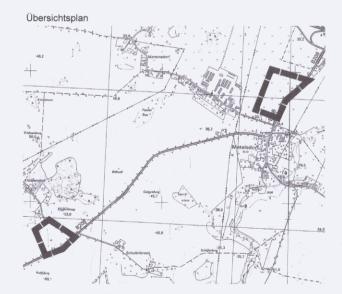
cher Belange am 14.05.08 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 5, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung, Teil und Teil 2 und dem Teil B - Text wurde am 14.05.08 von der Gemeindevertre tung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 wurde

eichnung. Teil 1 und Teil 2 und dem Teil B - Text, wird hiermit ausgefertigt.

über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 28.05.08 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" bekannt ge macht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verlet zung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung so wie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 ist mit Ablauf des 28.05.08 in Kraft getreten.





SATZUNG DER GEMEINDE **METELSDORF**

über den Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Metelsdorf"

für das rd. 8,4 ha große Gebiet in der Gemeinde Metelsdorf, umfassend die Flurstücke 45/2, 46, 47/2, 50 (teilw.) und 12/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Metelsdorf sowie das Flurstück 32/2 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Klüssendorf, begrenzt im Westen und Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche, im Osten von der Bundesstraße